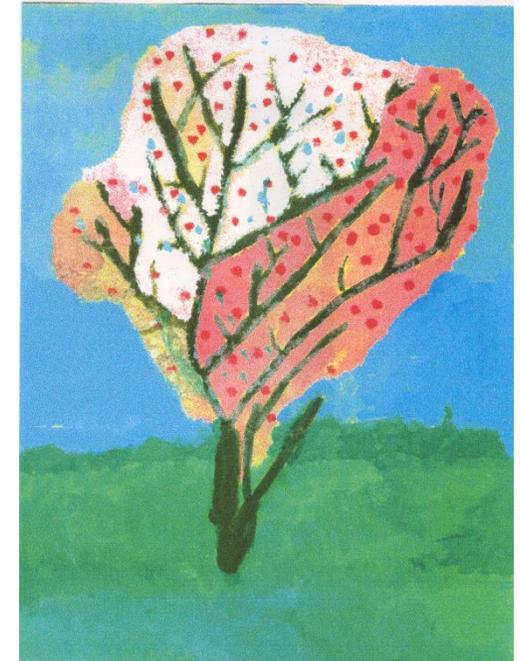


Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Wittmund

Bearbeitung 2022/ 2023



Der Landschaftsrahmenplan

Landschaftsrahmenpläne stellen als Fachgutachten des Naturschutzes die überörtlichen konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die Landkreise und kreisfreien Städte dar (§ 10 Abs. 1 BNatSchG)

Für die Aufstellung des Landschaftsrahmenplans ist die untere Naturschutzbehörde zuständig (§ 3 Abs. 2 NNatSchG)

Der Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Wittmund wurde im Jahr 2006 veröffentlicht.

Die **raumbedeutsamen** Inhalte sind in der Abwägung nach § 7 Abs. 2 des Raumordnungsgesetzes in den Regionalen Raumordnungsprogrammen zu berücksichtigen.

Ausschreibung 2021

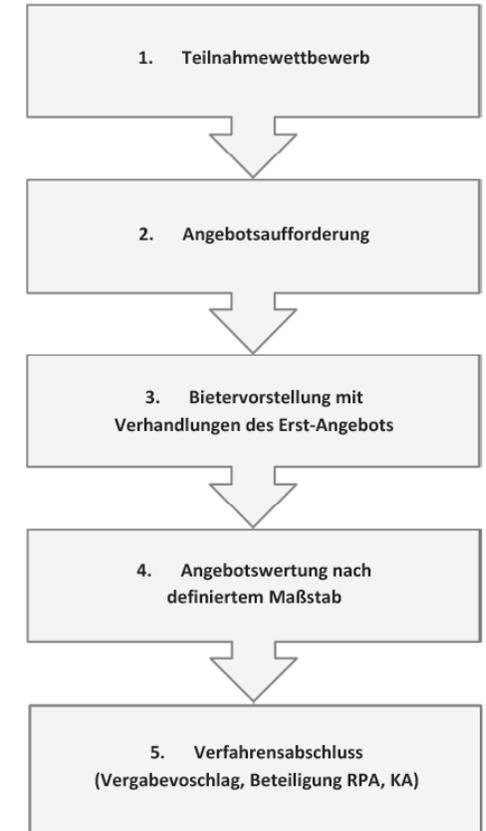
Ursprünglich sollte der LRP im kompletten Umfang erarbeitet werden.

Als Kostenrahmen wurden ca. 360.000 € ermittelt.

Die Ausschreibung wurde in enger Zusammenarbeit mit der landkreiseigenen Vergabestelle Anfang 2021 europaweit durchgeführt .

Die beiden Bewerber, (ein Büro aus Hannover und ein Büro aus Rastede) haben schließlich doch kein konkretes Angebot eingereicht.

Begründung: „man habe doch keine ausreichenden Kapazitäten frei“



mögliche Wege zum Ziel

Landschaftsrahmenplan im vollen Umfang

„Richtlinie für die Ausarbeitung und Fortschreibung des Landschaftsrahmenplanes nach § 5 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes“ (RdErl. d. MU v. 1.6.2001 – 21-22404/01 -)

oder

Landschaftsrahmenplan mit Beschränkung auf für das RROP relevante Bereich sowie auf sonstige wichtige Themenbereiche

1. Überblick über das Plangebiet

Arten und Biotope	Karte 1
Landschaftsbild	Karte 2
Boden und Wasser	Karte 3
Klima und Luft	Karte 4
Zielkonzept	Karte 5
Umsetzung des Zielkonzeptes	
Umsetzung des Zielkonzeptes durch Schutz, Pflege und Entwicklung bestimmter Teile von Natur und Landschaft einschließlich der Berücksichtigung des § 21 „Biotopverbund, Biotopvernetzung“ BNatSchG	Karte 6, evtl. Karte 6a (Biotopverbund und Schutzkonzept für kohlenstoffhaltige Böden und zu Moorentwicklung)

2. Fachliche Vorgaben

3 Gegenwärtiger Zustand von Natur und Landschaft sowie voraussichtliche Änderungen

- 3.1 Arten und Biotope
- 3.2 Landschaftsbild
- 3.3 Boden und Wasser
- 3.4 Klima und Luft

4 Zielkonzept

5 Umsetzung des Zielkonzeptes

5.1 Umsetzung des Zielkonzeptes durch Schutz, Pflege und Entwicklung bestimmter Teile von Natur und Landschaft einschließlich der Berücksichtigung des § 21 „Biotopverbund, Biotopvernetzung“ BNatSchG

5.1.1 Naturschutzgebiete gem. § 16 NAGBNatSchG i. V. m. § 23 BNatSchG

5.1.2 Landschaftsschutzgebiete gem. § 19 NAGBNatSchG i. V. m. § 26 BNatSchG

5.1.3 Naturdenkmäler gem. § 21 NAGBNatSchG i. V. m. § 28 BNatSchG

5.1.4 Geschützte Landschaftsbestandteile gem. § 22 NAGBNatSchG i. V. m. § 29 BNatSchG

5.1.5 Gesetzlich geschützte Biotope gem. § 24 NAGBNatSchG i. V. m. § 30 BNatSchG

5.1.6 Wallhecken gem. § 22 NAGBNatSchG

5.1.8 Sonstige Schutz- und Planungskonzeptionen

5.2 Umsetzung des Zielkonzeptes durch Artenhilfsmaßnahmen für ausgewählte Tier- und Pflanzenarten

5.3 Umsetzung des Zielkonzeptes durch Nutzergruppen und andere Fachverwaltungen

5.2.1 Landwirtschaft

5.2.2 Agrarstrukturverbesserung einschl. Flurbereinigung

5.2.3 Wasserwirtschaft

5.2.4 Forstwirtschaft

5.2.5 Erholung, Freizeit und Tourismus

5.2.6 Bodenabbau

5.2.7 Abfall- und Abwasserwirtschaft, Energiewirtschaft, Verkehr, Bergbau, Verteidigung, Jagd, Fischerei und ggf. weitere im Planungsraum relevante Nutzungen

5.4 Umsetzung des Zielkonzeptes durch Raumordnung und Bauleitplanung

5.4.1 Raumordnung

5.4.2 Bauleitplanung

Vorranggebiet
NATURA 2000
(nachrichtliche
Übernahme)

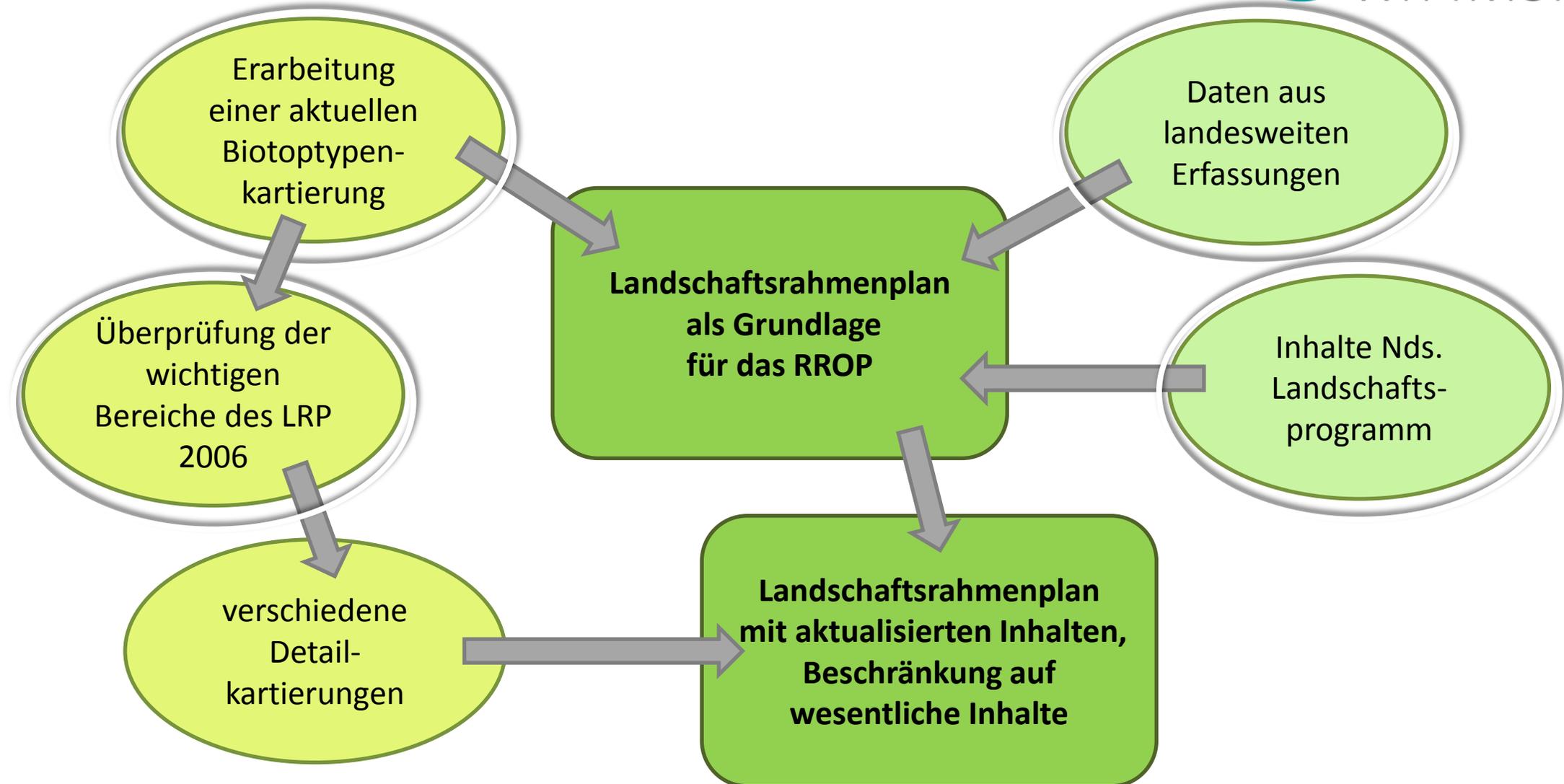
Vorranggebiet und Vorbehaltsgebiete

- Freiraumfunktion
- Natur und Landschaft
- Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung
- Biotopverbund
- landschaftsbezogene Erholung
- Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushalts

Vorbehaltsgebiete

- Landwirtschaft auf Grund besonderer Funktionen
- Wald
- zur Vergrößerung des Waldanteils
- von Aufforstung freizuhaltendes Gebiet
- Torferhaltung

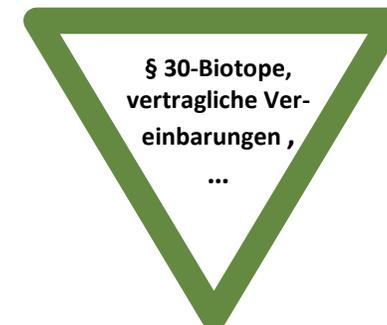
LRP als „schlanke“ Grundlage



LRP zum Erfüllen gesetzlicher Aufträge

Bestehende geschützte Flächen			
Gebietskategorie	Anzahl	Fläche	Anteil
LSG	15 Gebiete	4.912 ha	7,48 %
NSG	7 Gebiete	1.044 ha	1,60 %
Summe		5.956 ha	9,08 %

Aktuelle gesetzliche Anforderungen		
Grundlage		
§ 20 Abs. 1 (u. Abs. 3) BNatSchG	Es wird ein Netz verbundener Biotope (Biotopverbund) geschaffen, das mindestens 10 Prozent der Fläche eines jeden Landes umfassen soll. Die naturschutzrechtlich geschützten Teile von Natur und Landschaft sind, soweit sie geeignet sind, Bestandteile des Biotopverbunds	mind. 10 %
§ 13a NNatSchG	Ergänzend zu § 20 Abs. 1 BNatSchG soll der Biotopverbund 1. weitere fünf Prozent der Landesfläche und 2. zehn Prozent der Offenlandfläche des Landes umfassen. Er ist bis zum Ablauf des 31. Dezember 2023 zu schaffen.	zusätzlich 15 %



Haben Sie noch Fragen?

Vielen Dank für
Ihre Aufmerksamkeit !